

I. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Lauenburg/Elbe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.H, Seite 58) mit den dazu ergangenen Änderungen und des § 31 der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelhaushaltsplanarigen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppelhaushalt-GemHVO-Doppelhaushalt) vom 30.08.2012 (GVOBl. Schl.H. Seite 646) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25. März 2015 die folgende I. Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Lauenburg/Elbe erlassen:

Art. I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Zuständigkeit für die Stundung, Niederschlagung und Erlass richtet sich nach den wie folgt festgelegten Wertgrenzen:

		Stundung	Niederschlagung	Erlass
1.	Fachbereichsleitung	bis 5.000 €	bis 2.500 €	-
2.	Bürgermeister	bis 25.000 €	bis 10.000 €	bis 1.000 €
3.	Hauptausschuss	über 25.000 €	bis 25.000 €	bis 10.000 €
4.	Stadtvertretung	-	über 25.000 €	über 10.000 €

Art. II

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 28. Mai 2015

Stadt Lauenburg/Elbe
-Der Bürgermeister-

gez. Thiede
Bürgermeister